

Hinweise zum Baumpflege- und Grünstreifenprogramm (Sonderfonds) und zur Förderung von Naturstein-Trockenmauern (Naturschutzfonds) der Landeshauptstadt Stuttgart

Beihilfen an Unternehmen des Agrarerzeugnissektors (De-minimis-Regelung der Europäischen Union)

Die Europäische Union (EU) schreibt vor, dass grundsätzlich alle staatlichen Förderprogramme im Agrarbereich von der EU in einem sehr aufwändigen Verfahren zu genehmigen sind (Notifizierungspflicht), um so Wettbewerbsverzerrungen im Gemeinsamen Agrarmarkt zu vermeiden.

Mit der neuen De-minimis-Verordnung^{1 2} räumt die EU den Mitgliedstaaten jedoch gewisse Bagatellgrenzen und Bedingungen ein, in deren Rahmen eine Förderung im Agrarbereich auch ohne Notifizierung zulässig ist.

Das Baumpflege- und Grünstreifenprogramm sowie das Programm zur Förderung von Naturstein-Trockenmauern der Landeshauptstadt Stuttgart werden ab dem Jahr 2008 nach dem Verfahren von De-Minimis abgewickelt.

Fördermöglichkeiten

Die EU definiert als „Unternehmen des Agrarerzeugnissektors“ jeden Agrarerzeuger, der am Markt teilnimmt. *Die Bestimmungen gelten somit nicht nur für Landwirte, sondern für jeden, der Agrarerzeugnisse auf den Markt bringt – also ggf. auch für Streuobstwiesen-Bewirtschafter.*

Die Vergabe der städtischen Förderung ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Gesamtsumme der nach De-Minimis gewährten Beihilfen beträgt max. 7.500 € je Landwirt/Agrarerzeuger innerhalb eines Zeitraums von 3 Steuerjahren.
2. Die Beihilfe kann zusätzlich zu anderen Förderprogrammen der EU nur gezahlt werden, wenn keine unzulässige Kumulierung mit anderen Beihilfen für denselben Fördertatbestand vorliegt.

Die Förderung der Stadt Stuttgart ist daher grundsätzlich nur für Fördertatbestände möglich, die nicht nach Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) oder Landschaftspflegeleitlinie (LPR) gefördert werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Europäischen Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.12.2007, Nr. L 379, S. 5).

² Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Gewährung von kommunalen Beihilfen an Unternehmen des Agrarerzeugnissektors nach der De-minimis-Regelung (Gesetzblatt vom 30.06.2008)

Für die Stuttgarter Förderprogramme „Sonderfonds Baumpflege und Grünstreifen“ und den „Naturstein-Trockenmauern des städtischen Naturschutzfonds“ gelten danach folgende Vorgaben:

- Landwirtschaftliche Unternehmen, die nur EU-Direktzahlungen (z.B. Einheitliche Betriebsprämie) erhalten, können uneingeschränkt im Rahmen der De-Minimis-Regeln gefördert werden.

- Mittel für **Grünlandstreifen** (z.B. Ackerrandstreifen) können nur bewilligt werden, wenn für diese Randstreifenfläche keine Förderung nach MEKA, LPR etc. beantragt wird.
Zur Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie auf dieser Fläche muss der Ackerrand-/Grünlandstreifen im Gemeinsamen Antrag separat aufgeführt werden, soll aber die gleiche Schlagnummer wie der angrenzende Acker haben.

- Mittel für **Streuobstwiesenpflege** können an Landwirte, die für die Antragsfläche andere Beihilfen (z.B. MEKA, LPR) erhalten, nur eingeschränkt vergeben werden:
 - **Zusätzlich** zur **MEKA-Maßnahme N-C1** (Erhalt von Streuobstflächen) können **Obstbaumschnitt/Baumpflege** und **Neuanpflanzung zusätzlicher Bäume** gefördert werden. Die **Nachpflanzung abgängiger Bäume** kann jedoch **nicht** gefördert werden.

 - Eine **Förderung** kann **nicht gewährt werden**, wenn durch andere Förderprogramme (z.B. nach der LPR, MEKA) Obstbaumschnitt, Baumpflege bzw. Neupflanzung bereits gefördert werden.

- Mittel für die Neuerrichtung, Ergänzung oder Instandsetzung eingestürzter oder sanierungsbedürftiger **Trockenmauern** können zusätzlich zur MEKA-Steillagenförderung nach der De-minimis-Regelung vergeben werden.

Antragstellung

Dem Antragsteller wird mit dem Antragsformular mitgeteilt, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Bei der Antragstellung müssen die bisher erhaltenen und evtl. sonstige beantragte De-minimis-Beihilfen der letzten 3 Steuerjahre angegeben werden (De-minimis-Erklärung). Ebenso müssen weitere Beihilfen für den gleichen Fördertatbestand angegeben werden.

Antragsformulare und die Richtlinie für die Festbetragsförderung von der Landeshauptstadt Stuttgart zur Förderung von Baumpflegemaßnahmen, Anlage von Ackerrandstreifen und Erhalt der Trockenmauern erhalten Sie beim Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart, Ansprechpartner: Frau Himmel, Tel. 0711-216 88698.